

# "Problemanrechte" oder:

### Die Haftung des Rechtsanwalts im VA-Verfahren

Klaus Weil, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Marburg Arndt Voucko-Glockner Dipl.-Vw., Rentenberater, Karlsruhe

Darmstädter Kreis, Mainz, 12.07.2024





#### **Auszugleichende Anrechte**

Welche Anrechte sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen?

- In- und ausländische Anrechte
- Anrechte = Anwartschaften + laufende Leistungen
- Ehezeitbezogene Anrechte erworben durch (eigene) Arbeit und/oder eigenes Vermögen
- · Anrechte, die zur Absicherung der Risiken Alter und Invalidität dienen
  - Absicherung Hinterbliebenenversorgung? Auszugleichen, wenn nicht isoliert zugesagt (BGH FamRZ 1992, 156, 166)
- Grundsätzliche Rentenanrechte mit Ausnahme § 2 II Nr. 3 HS 2
  - Betriebliche Kapitalanrechte und AltZertG-Anrechte

### AZÜ-Anrechte Ausländische, Zwischen- und Überstaatliche Anrechte



Auskünfte / Angaben gem. § 5 I und III

**Ehezeitanteilsberechnung** gem. § 5 I wird durch die ausländischen VersTräg im Regelfall **nicht** vorgenommen (Ausnahmen SVB, Österreich, .....)

Ehegatten können i.d.R. nur Vers.-Verlauf beschaffen (§ 4 Auskunftspflicht) Rechnen muss i.d.R. das Gericht (lassen)

Aufklärung der Werte gem. § 5 von Amts wegen gem. § 26 FamFG (Ermittlung von Amts wegen), § 224 IV FamFG (Benennung in der Begründung)

- Für Sperrklausel-Prüfung § 19 III (BGH FamRZ 2021, 1280)
- Falls eine Abfindung gem. §§ 23, 24 geltend gemacht wird (Anrecht verfestigt? BGH a.a.O.)

### **AZÜ-Anrechte**



				J	1973 √			
Kassen-Nr No caisse No cassa	Heimatstaat/		origine/St	ato d'	origine: 207	Arbeitgeber oder Einkommensart Employeurs ou genre de revenu Datori di lavoro o genere del reddito		
40 40 40 40 40 40 40 40 40	47720 47720 47720 47720 47720 47720 47720 47720	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	11-12 01-12 01-12 01-12	2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020	34,440 153,669 179,289 221,904 167,876 186,546 201,366 206,832 187,808	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG, BASEL		
						Genf, den 20.06.2023 Total: 1,539,73		

#### **AZÜ-Anrechte**



Auskünfte / Angaben gem. § 5 I und III

(A)ZÜ- Ehezeitanteilsberechnung

durch überstaatliche Institutionen:

i.d.R. ja, zum Beispiel EPA, ...

Nach der VO erwirbt der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß Artikel 7 (Anlage 3), und zwar in der Regel nach zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren. Das Ruhegehalt besteht dabei in einem Prozentsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Dieser Prozentsatz beträgt gemäß Artikel 10 VO (Anlage 3) linear jährlich 2%. Der Anspruch auf das Ruhegehalt entsteht mit Vollendung des 60. Lebensjahres (Artikel 8 VO, Anlage 3). Bereits mit dem 50. Lebensjahr kann ein aus dem Dienst ausgeschiedener Beamter die Zahlung eines vorzeitigen (gekürzten) Ruhegehalts gemäß Artikel 8 VO beantragen. Bei weniger als 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren hat der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst einen Anspruch auf Abgangsgeld (Artikel 11 VO, Anlage 3). Ruhegehaltsansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.

Zum fiktiven monatlichen Ruhegehaltsanspruch unserer Bediensteten kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

- a) Beamtin des Europäischen Patentamts seit 1. Februar 2002
- b) in die Ehezeit fallende anrechnungsfähige Dienstzeit 17 Jahre 2 Monate (Teilzeitbeschäftigung wurde berücksichligt)
- c) Besoldungsgruppe/Dienstaltersstufe: G13/1
- d) Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs
- Grundgehalt
   2% von EUR 14.191,91 x 17,1667 Jahre

= EUR 4.872,57

- abzüglich Beitrag zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung 3,75% von EUR 4.872,57 = EUR 182,72
- Auszahlungsbetrag (12 Zahlungen/Jahr) = EU

= EUR 4.689,85

 Das EPA garantiert eine Mindestpension in Höhe von 4% des Referenzgehaltes G01/4 (derzeit EUR 3.781,48). Diese kommt zur Auszahlung, wenn zum Zeitpunkt der Pensionierung des Beamten das eigene Ruhegehalt geringer ist als die Mindestpension.

4% von EUR 3.781,48 x 17,1667 Jahre abzüglich 3,75% von EUR 2.596,62 = EUR 2.596,62 = EUR 97,37

Auszahlungsbetrag (12 Zahlungen/Jahr)

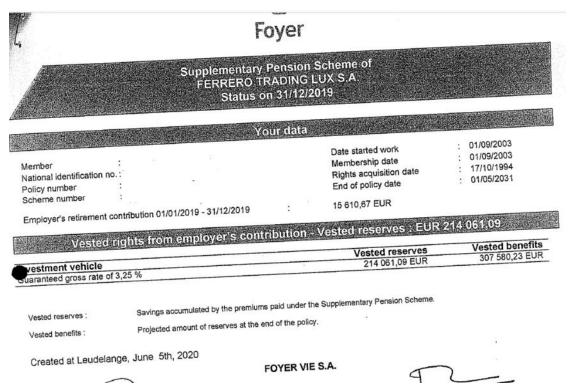
= EUR 2.499,25

#### **Auszugleichende Anrechte**



Welche Anrechte sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen?

Ausländische betriebliche Kapitalanrechte? / Ratenzahlung?







Name	Vorname Jürgen		
Geburtsdatum i.1962	Versicherungsnummer		
Aktenzeichen des Gerichts Anfrage vom * .07.2021			
1. Bezeichnung und Anschrift des Versorgur	ngsträgers		
Gothaer Lebensversicherung AG, 50598 Köli	1		
2. Anrechte aus betrieblicher Alterversorgun	g		
Diese Auskunft betrifft folgendes Anrecht: Ka	apital		
3. Unverfallbarkeit			
Die Versorgungsanwartschaft ist bereits unv	erfallbar:		
[X] Ja [ ] Nein. Das Arbeitsverhältnis muss bis	andauern, damit Unverfallbarkeit eintritt.		
Die Versorgung ist endgehaltsbezogen:	[] Ja. [X] Nein.		
4. Berechneter Ehezeitanteil			
4. Berechneter Ehezeitanteil Wert 13.300,00	Bezugsgröße Deckungskapital		
Wert			

<sup>[</sup>X] Dieser Wert enthält einen Kostenabzug der internen Teilung (§ 13 Vers AusglG). Die Kosten der Teilung betragen insgesamt 300,00 EUR (Wert für beide Ehegatten) und sind bei der Berechnung des genannten Ausgleichswertes bereits zur Hälfte abgezogen worden.





#### EINGEGANGE

13. Feb 269

Familiensache: Ihre Zeichen: avg-vg

Rentenversicherung Nr. 65i , 65i 65i

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.12.2018. Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten.

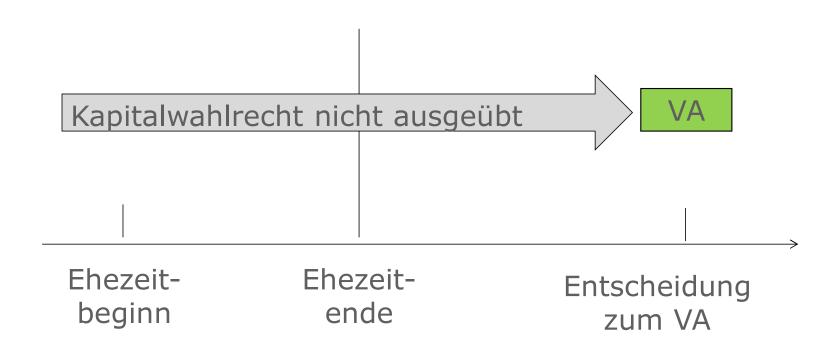
Alle 3 Verträge des Herrn bestanden ursprünglich im Rahmen einer betrieblichen Direktversicherung. Zum 01.11.2016 wurden die Verträge als Herrn als Versicherungsnehmer übertragen. Die Verträge bestehen jetzt als private Lebensversicherungen. Diese fallen nach § 2 VersAusglG nicht in den Versorgungsausgleich.

Da auf den Charakter der Versorgung zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung abzustellen ist, sind die Verträge nicht im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen (BGH-Beschluss vom 06.11.2013, AZ: XII ZB 22/13).

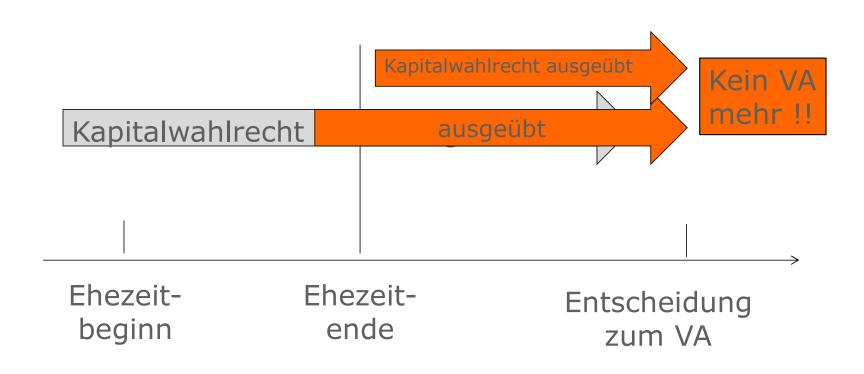
Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns oder rufen Sie an.

Mit freundlichen Grüßen R+V Lebensversicherung AG

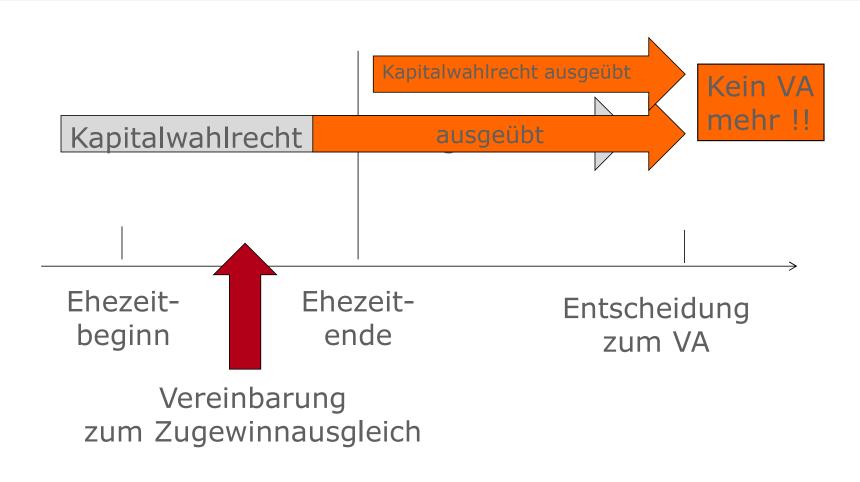




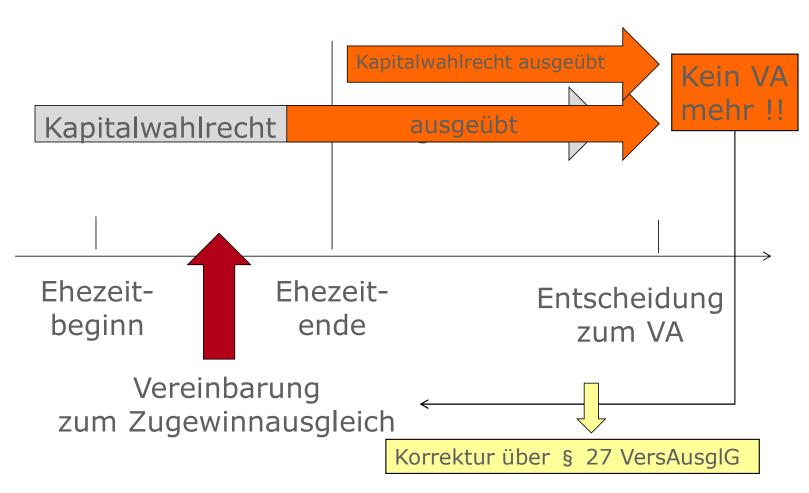












### Öffnungsklausel

Soweit ein Ehegatte nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne schriftliches Einverständnis des anderen Ehegatten das Kapitalwahlrecht einer Rentenlebensversicherung gegenüber dem Versicherer ausübt, gilt das Nachfolgende:

Anrechte die bezogen auf die Ehezeit dem Versorgungsausgleich unterlagen, und die infolge der Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterfallen, werden unabhängig der güterrechtlichen Regelung in diesem Vertrag in Höhe des fiktiv zu bestimmenden Ausgleichswertes durch Einmalzahlung ausgeglichen.

Der das Kapitalwahlrecht ausübende Ehegatte verpflichtet sich, den Versorgungsträger auf seine Kosten zu veranlassen, den Ehezeitanteil und den Ausgleichswert zu berechnen und dem anderen Ehegatten zu beauskunften.



#### **Abgetretene Anrechte**

- Sicherungsabgetretene Anrechte (BGH FamRZ 2013, 1715)
  - Tilgung anders möglich, dadurch Rückgabe
  - Sicherungsabrede führt nur zum Rangrücktritt
  - Bezugsberechtigung bleibt erhalten
  - Interne Teilung möglich (a.A. nur schuldrechtlicher Ausgleich.)
  - Schuldrechtlicher Rückgewähranspruch muss mitübertragen werden!
  - Ausgleich VA, da weiterhin im Vermögen des Ehegatten
  - Auch gepfändete Anrechte unterliegen dem VA (BGH FamRZ 2021, 584)



#### **Titulierung sicherungsabgetretener Anrechte**

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei … zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht i.H.v. … €/monatlich, bezogen auf den … übertragen.

Der Anspruch des Antragstellers gegen die ... auf Rückgewähr des dieser zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag Nr. ... vom ... eingeräumten Bezugsrechts an der bei der Beteiligten zu ... bestimmten Lebensversicherung Nr. ... wird auf beide Ehegatten als Mitgläubiger übertragen.



#### **Gepfändete Anrechte**

- Gepfändete und zur Einziehung überwiesene Versorgungsanrechte (BGH FamRZ 2021, 584)
  - Interne Teilung möglich
  - Übertragung mit Beschränkungen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/nachrangiges Bezugsrecht
  - Anordnung durch das FamG nur deklaratorisch
  - Pfandrecht erlischt mit Befriedigung des Gläubigers (§§ 1252, 1273 BGB)
  - Stammrecht nicht betroffen, Teilung erfolgt!
  - Externe Teilung nicht möglich, Anrecht nicht ausgleichsreif
    - Sonst keine Übertragung sondern Erlöschen
  - Gläubiger gem. § 7 II FamFG als Beteiligter beiziehen Rechtskraft der Entscheidung!



#### Titulierung gepfändeter Anrechte

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei … zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht i.H.v. … €/monatlich, bezogen auf den … übertragen.

Zusätzlich wird der Anspruch des Antragstellers gegen die (Pfändungsgläubigerin) auf Rückgewähr der dieser mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts ... vom ... übertragenen Bezugsrechte an dem ausgeglichenen Anrecht des Antragstellers bei ... auf Antragsteller und Antragsgegnerin als Mitgläubiger übertragen.

(so OLG Koblenz, Beschl. V. 20.11.2020 – 13 UF 508/20)





- Interne Teilung möglich, auch nach Eröffnung des Inso-Verfahrens
- Rechtsgestaltende Wirkung
  - Begründung neuen Anrechts
  - Kürzung Anrecht Verpflichtender
- Insolvenzverwalter ist zu beteiligen

(BGH NZFam 2021, 701)



### **Unberücksichtigte Anrechte**

- vergessen, übersehen, nicht beauskunftet, verschwiegen
- in der Erstberatung ansprechen
- Auskunftsrechte wahrnehmen
- alle betrieblichen Versorgungsträger durch Gericht anschreiben lassen
- Kein Rechtsmittelverzicht
- Kein späterer schuldrechtlicher VA
- i.d.R. keine Haftung gem. § 823 BGB i.V.m. § 263 StGB
- neue gesetzliche Regelung!



#### Wer haftet?

- Familiengericht/Land?
  - § 839 II BGB (-)
  - Pflichtverletzung muss Straftatbestand erfüllen
- Verpflichteter Ehegatte
  - Anspruch aus § 280 I BGB
  - Pflichtverletzung aus bestehendem Schuldverhältnis
     (AG Kirchhain FamRZ 2021, 1961; AG Ludwigshafen FamRZ 2019, 787 m. Anm. Borth)
- Verfahrensbevollmächtigter
  - Anspruch aus § 280 I BGB i.V.m. §§ 675, 611 BGB (Geschäftsbesorgungsvertrag)
  - Pflichtverletzung: kein Hinweis auf Fehlen, kein Anraten der Beschwerde (LG Baden-Baden FamRZ 2023, 431)



#### Prüfung der auszugleichenden Anrechte

#### Problemfeld Überleitung

bei berufsständischen Anrechten, sofern Zeiten des letzten berufsständischen Versorgungswerks auf die Ehezeit fallen

Überstaatliche EC-Anrechte mit Übertragung und Anrechnung inländischer gesetzlicher Rentenanrechte gem. (i.d.R. nicht berücksichtigt bei der Angabe des Ehezeitanteils)

#### Problemfeld Alle Anrechte erfasst / Vollständigkeit

Ausländische Anrechte, wenn Anrecht aus 1. Säule ja, dann i.d.R. auch 2. Säule (Betriebliche) und ggf. 3.

Säule (privat)

Beispiel Schweiz AHV (1. Säule) und BVG (2. Säule)

## DARMSTÄDTER KREIS FORUM FÜR VERSORGUNGSAUSGLEICH

#### 2. Säule Schweiz

- Obligatorische berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
  - Ergänzung 1. Säule AHV/IV
- Keine interne oder externe Teilung da ausländische Anwartschaft (§ 19 II 4 VersAusglG)
  - Wertausgleich nach der Scheidung gem. §§ 20 ff. VersAusglG
- Abfindung § 23 VersAusglG?
  - Wegen Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG
- Ergänzungsverfahren in der Schweiz (Art. 123 schweiz. ZGB)
  - Sog. Freizügigkeitsguthaben
  - Rechtskräftige Scheidung in Deutschland
  - Keine Abfindung nach § 23 VersAusglG
  - Keine Unbilligkeit nach § 19 III VersAusglG



### Prüfung der auszugleichenden Anrechte

#### Problemfeld

Ein Hauptanrecht oder viele Teilanrechte? Ein Beispiel ....





#### Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

- 7. Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL Klassik) hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 10,39 Versorgungspunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 3,7 Versorgungspunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 1.477,64 Euro.
- Bei der Katholischen Zusatzversorgungskasse hat die Antragsgegnerin ein Versorgungsanrecht erworben. Dieses ist jedoch nach § 19 Abs.1 VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil das Anrecht noch nicht unverfallbar ist (§ 19 Absatz 2 Nr. 1 VersAusglG)
- Bei der KVBW Zusatzversorgung hat die Antragsgegnerin ein Versorgungsanrecht erworben.
   Dieses ist jedoch nach § 19 Abs.1 VersAusglG nicht ausgleichsreif, weil es zum Ende der Ehezeit noch nicht unverfallbar war (§ 19 Absatz 2 Nr. 1 VersAusglG)
- 10. Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL extra) hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 0,1 Versorgungspunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 0 Versorgungspunkten zu bestimmen.



#### Prüfung der Auskünfte

#### Anrechnung anderer Anrechte auf das auszugleichende Anrecht

Wurde die Anrechnungsvorschrift, z.B. § 55 BeamtVG, § 108 I S. 6 LandBeamtVG BW, § 59 IV Nr. 1 HBeamtVG, Art. 85 I S. 4 BayBeamtVG, .... beachtet?

- Anrechnung von Anrechten, deren Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten berücksichtigt wurden.
- Anrechten von Anrechten, die parallel zur Dienstzeit zusätzlich erworben wurden (Bsp. Professor und zusätzliche GRV-Anrechte aus Pflichtversicherung)





#### Anrechnung anderer Anrechte auf das auszugleichende Anrecht

Wurde die Anrechnungsvorschrift, z.B. § 55 BeamtVG, vorgenommen?

	Landesamt für Finanzen							
	Dienststelle Weiden - Bezügestelle Versorgung ABDRUCK							
23	area							
50	Auf Ihre Anfrage über die auszugleichenden Anrechte von Frau Sabine Loritz-Endter wird Folgendes mitgeteilt:							
	Der monatliche Ehezeitanteil in Höhe von							
	1.659,10 EUR							
	sowie Grund und Höhe des zustehenden Anrechts aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergeben sich aus den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieser Auskunft sind.							
).	Bei der Wertberechnung wurde davon ausgegangen, dass für den Vorgenannten keine während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften/Ansprüche auf							
	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung							
	Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebengsversorgen der Ausstalle							
	Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte							
	sowie keine Anwartschaften/Ansprüche auf sonstige Versorgungsleistungen (z.B. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, aus der Ärzteversorgung) bestehen.							
	Sollten entgegen dieser Annahme solche Anwartschaften / Ansprüche bestehen, wäre der Versorgungswert neu zu berechnen. Die Wertberechnung steht unter diesem Vorbehalt. Ich bitte um Mittellung, falls ihnen entsprechene Unterlagen vorliegen.							
	Der nach § 5 Abs. 3 VersAusglG zu unterbreitende Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes beträgt							
	beträgt							

OVG Münster FamRZ 2018, 98 (Dienstherr keine Haftung wenn allgemeiner Hinweis).

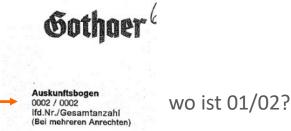


### Prüfung der Auskünfte auf Vollständigkeit der Anrechte

#### Bestehen weitere Anrechte

Siehe vorstehend ZVK: Anrechte aus Pflicht- und ggf. freiwilliger Versicherung

Gothaer-bAV-Auskunft



Anrechte bestehen aus diversen Teilanrechten

Beispiel Firma Siemens / BSAV Beitragsorientierte Siemens AV 60

Auskunft Ehezeitanteil EUR 10.319,00 (Garantierter Versorgungskontowert)

715,603 Fiktive Fondsanteile

EUR 65.989,21 Lock-In-Konto-Wert

- EUR 37.582,62 negativer (!) RGA-Erhöhungsbetrag aus BSAV Besitzstand IP Versorgung

(ähnlich wie bei Bosch BVP und BPF)





Ehezeitanteilsberechnung

Beispiel: Cosmos-Versicherung Ehezeitende 31.03.2024,

Ehezeitanteil gem. § 46 [EUR 168.734,00 – EUR 0,00] = EUR 168.734,00

Versicherungsbeginn aus Auskunft: 15.12.2022

Beispiel: betriebliches Anrecht, Durchführungsweg Pensionszusage= Direktzusage, nicht kapitalgedeckt, AN aktiv VersTräg: Option für Kapitalteilung des bAV-Anrechts

Ehezeitanteil nominal → Mittels Barwertfaktor → Ehezeitlicher Barwert → abzüglich Teilungskosten

→ verminderter ehezeitlicher Barwert → Halbteilung = KoKa → Rückrechnung KoKa in Rente

Ehezeitanteil (nominal) prüfbar, wenn UVA vorliegt, zumindest Plausibilität 😊

Barwertberechnung i.d.R. mittels der Richttafeln Heubeck 2018-G (ggf. modifiziert)

Exakt nachrechenbar 😢

Auf Plausibilität prüfbar 

Kapitalwertprogramm Hauß

Rückrechnung prüfbar (BAG FamRZ 2016, 535) © Kapitalwertprogramm Hauß





### Korrekte Rückrechnung nach Satzung, aber ...

BGH FamRZ 2011, 547 Rz. 25, 26 (Tenorierung bei interner Teilung)

